

Nr. 291D

20.02.2005

# BOFAXE



## Schutz für das alte Minarett von Samarra

### Nachfragen

**Dr. Noelle Quéniwet,  
LL.M.**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

[Noelle.quenivet@rub.de](mailto:Noelle.quenivet@rub.de)

Tel: +49.234.3227956

### Im Web

<http://www.ifhv.de>

### Im Blickpunkt

**ICTY, Prosecutor v.  
Blaškić, Judgment, 3  
March 2000, para. 185.**

**ICTY, Prosecutor v. Jokic,  
Judgment, 18 March  
2004, para. 50**

"Additional Protocols I (art. 53) and II (art. 16) of 1977 to the Geneva Conventions of 1949 reiterate the obligation to protect cultural property and expand the scope of the prohibition by, *inter alia*, outlawing "any acts of hostility directed against the historic monuments, works of art or places of worship which constitute the cultural or spiritual heritage of peoples." According to the Additional Protocols, therefore, it is prohibited to direct attacks against this kind of protected property, whether or not the attacks result in actual damage. This immunity is clearly *additional* to the protection attached to civilian objects."

Am 24. Januar 2005 veröffentlichte die Presseagentur Reuters einen Artikel in dem sie erwähnte, dass das alte Minarett von Samarra im Irak von den amerikanischen Truppen als Posten für Scharfschützen benutzt wird, da es den vorteilhaftesten bzw. höchsten Punkt in der Stadt darstellt.

Zur Zeit ist es nicht klar, ob im Irak ein bewaffneter Konflikt, sei es ein internationaler oder ein nicht-internationaler, stattfindet. Aus Platzgründen kann diese Angelegenheit hier nicht ausführlich diskutiert werden. Sollte der Konflikt von internationalem Ausmaß sein, so wären die Regeln des humanitären Völkerrechts in ihrer Gesamtheit anwendbar.

Von dieser Annahme ausgehend werden in diesem Zusammenhang verschiedene Aspekte thematisiert, da kulturelle Gegenstände direkt und indirekt geschützt werden. Der indirekte Schutz ergibt sich zunächst aus dem allgemeinen Schutz ziviler Objekte, die aufgrund des Prinzips der Unterscheidung normalerweise während einer Militäroperation nicht angegriffen werden dürfen. Dies ist in Art. 48 ZP I niedergeschrieben und stellt einen Teil des internationalen Gewohnheitsrechts dar. Objekte, die normalerweise für zivile Zwecke benutzt werden, können dennoch militärische Objekte darstellen, wenn sie für militärische Zwecke verwendet werden. Hinsichtlich religiöser Bauten ist der gewährte Schutz insoweit höher, als Art. 52 (3) ZP I erklärt " Im Zweifelsfall wird vermutet, dass ein [solches] Objekt, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen." Somit müssen Vorsichtsmaßnahmen auf der höchsten Befehlsebene getroffen werden. "Diejenigen, die einen Angriff planen und darüber entscheiden" müssen feststellen, ob das Gebäude tatsächlich für militärische Zwecke verwendet wird und auch sicher sein, dass das Objekt einen tatsächlichen und nicht nur potentiellen Beitrag zu militärischen Aktionen liefert.

Zweitens werden kulturelle Objekte als solche geschützt. Diese "Immunität besteht eindeutig zusätzlich zu dem Schutz, der zivilen Objekten gewährt wird" (IGHJ, Jokic, § 50). Gemäß Art. 53 (2) ZP I ist es untersagt, historische Stätten und Orte der Glaubensbetätigung für militärische Anstrengungen zu verwenden. Dieses Gebot ist jedoch nur relevant, sofern das besagte Objekt "das Kulturerbe oder religiöse Erbe eines Volkes darstellt", eine Voraussetzung, die von dem spiralförmigen Minarett der großen Moschee erfüllt wird, die 850 n.Chr. errichtet wurde. Leider muss man eingestehen, dass das ZP I auf den vorliegenden Konflikt nicht anwendbar ist, da es weder von den USA noch vom Irak ratifiziert wurde. Allerdings kann eine ähnliche Vorschrift in Art. 4 der Haager Konvention zum Schutze von Kulturgut von 1954 gefunden werden, wonach Kulturgut nicht für "für Zwecke zu benutzen [ist], die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten". Unzweifelhaft führt die Positionierung von Scharfschützen auf dem Minarett zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines gegnerischen Angriffs, um die davon ausgehende Gefahr zu beseitigen. Auch die Haager Konvention von 1954 haben die USA nicht ratifiziert. Es ist jedoch, neben der Tatsache, dass die USA zugesagt haben, die darin festgehaltenen Grundsätze zu beachten, allgemein anerkannt, dass Art. 4 den Stand des Völkergewohnheitsrechts wiedergibt.

Gemäss des Völkergewohnheitsrechts, Art. 27 der Haager Regeln, Art. 4 der Haager Konvention zum Schutze von Kulturgut und Art. 53 I ZP I, soll Kulturgut weitestgehend verschont bleiben. Allerdings verliert Kulturgut diesen Schutz, soweit es für militärische Zwecke gebraucht wird. Dies bedeutet, dass die amerikanischen Truppen durch die Verwendung dieses Denkmals für militärische Zwecke, dessen geschützten Status beseitigt haben. Diesbezüglich sagt Art. 4 (2) Haager Konvention zum Schutze von Kulturgut ausdrücklich, dass dieser Schutz "nur in denjenigen Fällen nicht bindend [ist], in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert". Im *Blaškić-Fall* hat der ICTY bestätigt, dass religiöse Gebäude solange geschützt sind, wie das Gelände "im Zeitpunkt der Handlungen nicht für militärische Zwecke genutzt wurde" und nicht "in der unmittelbaren Nähe von militärischen Objekten" gelegen war (§ 185). Damit unterwerfen die Konventionen und das Gericht den direkten Schutz von Kulturgut den recht vagen Parametern der militärischen Notwendigkeit. Durch die Positionierung von Scharfschützen auf dem Minarett haben die USA das Minarett in ein potentielles militärisches Ziel verwandelt. Einen Angriff vorausgesetzt, müsste der Gegner beweisen, dass er aufgrund "imperativer militärischer Notwendigkeit" gehandelt habe.

Sollte diese Voraussetzung erfüllt werden, besteht das Angriffsrecht dennoch nicht ohne Grenzen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er in Art. 51 ZP I festgeschrieben ist und seine Grundlage im Völkergewohnheitsrecht hat, schließt jeglichen Angriff aus, der exzessive "Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen" verursachen könnte. Man müsste dann die Bedeutung des Minaretts von Samarra als legitimes militärisches Ziel gegen seine Bedeutung als ziviles Objekt und den Wert der Zivilisten, die getötet und verletzt würden, abwägen.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**